

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!

Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat 3
Bauordnungsamt

Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben

Technische Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Börde

Fassung 2023

Herausgeber: Landkreis Börde
Dezernat 3, Bauordnungsamt, Brandschutzprüfer
Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben
Tel.: 03904 / 7240-6200

Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen in der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Börde

Inhaltsverzeichnis

- 1.** Allgemeines
 - 1.1.** Geltungsbereich
 - 1.2.** Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) und Errichterfirmen
- 2.** Technische Ausführung
 - 2.1.** Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen (Hauptmelder)
 - 2.2.** Brandmelderzentrale (BMZ)
 - 2.2.1.** Vernetzung von BMZ
 - 2.2.1.1.** BMZ mit systemeigener Vernetzung
 - 2.2.1.2.** BMZ ohne systemeigene Vernetzung
 - 2.3.** Feuerwehrschißung
 - 2.3.1.** Anträge
 - 2.4.** Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
 - 2.5.** Freischaltelement (FSE)
 - 2.6.** Blitzleuchte
 - 2.7.** Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - 2.8.** Nichtautomatische- und automatische Brandmelder
 - 2.8.1** Nichtautomatische Brandmelder
 - 2.8.2** Automatische Brandmelder
 - 2.9.** Melderbeschriftung
- 3.** Brandmelderlagepläne
 - 3.1.** Feuerwehrpläne
 - 3.2.** Feuerwehr-Laufkarten
 - 3.3.** Weitere Lagepläne und Tableaus
 - 3.3.1.** Feuerwehranzeigetableau (FAT)

- 3.3.2.** Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)
- 3.3.3.** Lageplantagebleau
- 4.** Inbetriebnahme – Funktionsprüfung – Aufschaltung der BMA
- 4.1.** Weitere Bedingungen
- 5.** Wartung und Instandhaltung
- 6.** Bauliche und betriebliche Änderungen
- 7.** Brandfallsteuerung
- 8.** Steuerung von elektrischen Schranken und Toren
- 9.** Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt
- 10.** Kosten
- 11.** Sonstige Bestimmungen
- 12.** Maßnahmen zur Minimierung von Falschalarmen
- 13.** Inkrafttreten, Gültigkeit
- 14.** Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten des Fachbereiches 1,
Fachdienst Bauordnung der Landkreises Börde
- 15.** Anerkennung der TAB Empfangsbekennntnis
- 16.** Siemens MERKBLATT FÜR AUFSCHALTUNGEN VON BRANDMELDERANLAGEN

1. Allgemeines

Die in der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Börde aufgeschalteten automatischen Brandmeldeanlagen sind entsprechend der DIN VDE 0833 und der DIN 14675 in der jeweils gültigen Fassung oder der diese Normen ersetzenden Bestimmungen zu errichten.

1.1. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) an die Alarmempfangszentrale in der ILS des Landkreises Börde im Amt Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR). Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen.

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) und Errichterfirmen

BMA, die zur Aufschaltung an die Alarmempfangszentrale in der ILS des Landkreises Börde vorgesehen sind, müssen von einer anerkannten Fachfirma gemäß DIN 14675 Abschnitt 4.2. erstellt sein.

BMA und deren Anlagenteile müssen vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassen sein.

Unter der anerkannten „Fachfirma“ versteht das Bauordnungsamt eine Beurkundung durch den VdS (Verzeichnis als anerkannter Errichter von Brandmeldeanlagen im Formblatt 3312 des VdS) bzw. eine Zertifizierung nach entsprechend der DIN 14675.

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb *
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen *
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau *
- DIN 14034 Grafische Symbole im Feuerwehrwesen *
- DIN 4066 Hinweiszeichen für die Feuerwehr *
- VDE 0800 Teil 1 Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen; Allg. Bestimmungen *
- VDE 0833 Teil 1 Gefahren-Meldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allg. Bestimmungen *
- VDE 0833 Teil 2 Gefahren-Meldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen *
- DIN EN 54 Teil 1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen *
- jeweils gültige Richtlinie des Verbandes der Sachversicherer e. V. Köln (VdS) für automatische Brandmeldeanlagen

* in der jeweils gültigen Fassung

Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelnen Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist Abklärung im Einzelfall mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer erforderlich.

2. Technische Ausführung

Das Konzept der Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 Punkt 5 mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer abzustimmen.

2.1. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen

Die ILS des Landkreises Börde betreibt eine Alarmempfangszentrale auf Konzessionsbasis, an die ausschließlich ÜE von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden.

Für die Übertragung eines ausgelösten Alarmzustandes einer BMA an die Alarmempfangszentrale in der ILS des Landkreises werden die Verbindungsarten gemäß DIN14675:2003-11; Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen, verwendet.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag.

Der Anschluss der BMA erfolgt auf Antrag, siehe Merkblatt SIEMENS (Seite 21 – 23). Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionär des Landkreises Börde, der

**Siemens AG
Industry Sector
Building Technologies Division
GER I BT OST SERV BLN
Nonnendammallee 101
13629 Berlin**

in Form eines ausgefüllten Kundendatenerfassungsblattes zu richten.

Die ÜE, als Bestandteil der AÜA, wird vom Konzessionär des Landkreises entsprechend der DIN14675 eingerichtet und gewartet und bleibt Eigentum dieser Firma.

Störungen an der ÜE oder den Übertragungsmedien der jeweiligen Netzanbieter sind dem Konzessionär zu melden und werden schnellstmöglich behoben.

Während der Außerbetriebnahme einer ÜE ist diese mit einem Hinweisschild

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen!**

zu versehen.

Die ÜE ist entsprechend (VDE 0833-2) im selben Raum und in unmittelbarer Nähe der BMZ anzubringen.

Sollen die ÜE und die BMZ in einem Schrank untergebracht werden, so darf dieser nicht verschließbar sein. In Ausnahmefällen (z.B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem Schloss versehen werden, das mit dem Gebäudehauptschlüssel betätigt werden kann.

An der Tür des Schrankes ist ein Hinweisschild „BMZ“ nach DIN 4066 anzubringen.

2.2. Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ ist mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer abzustimmen.

Der Raum für die BMZ soll im Bereich des Hauptzuganges für die Feuerwehr liegen und ist mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer abzustimmen.

Die BMZ kann in einem Raum nach Erfordernissen des Betreibers eingebaut werden. Auf eine möglichst geringe Brandlast in diesem Raum ist zu achten. Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist sind Störungsmeldungen, entsprechend der VDE 0833, Teil 1 Punkt 3.8.7. sowie die Abschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen nicht in einem ständig mit unterwiesenen Personen besetzten Raum befindet. Die Verbindung zwischen der BMZ und dem FBF / FAT ist in Funktionserhalt E 30 überwacht und redundant auszuführen.

Grundsätzlich ist der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ mit Hinweisschildern „BMZ“ nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

2.2.1. Vernetzung von BMZ

Vernetzung von BMZ gemäß den Vorgaben der DIN 14675/A1:2006-12, Abschnitt 12.2 sowie Anhang P (informativ) Bild P 3, mit zentraler Auslösung der ÜE durch die übergeordnete BMZ.

2.2.1.1. BMZ mit systemeigener Vernetzung

Erfolgt die Vernetzung der zusammen zuschaltenden BMZ über eine eigene Systemvernetzung, ist keine Änderung der Alarmübertragung, der Funktion des Feuerwehrbedienfeldes (FBF), des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) erforderlich.

2.2.1.1. BMZ ohne systemeigene Vernetzung

Bei der Zusammenschaltung von BMZ ohne systemeigene Vernetzung sind besondere Anforderungen bezüglich der Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

Die Übertragung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ an die übergeordnete BMZ muss so erfolgen, dass bei einer Störung in einem Übertragungsweg die Funktion der BMA nicht beeinträchtigt wird.

Der Alarmzustand der untergeordneten BMZ muss über zwei überwachte Übertragungswege rückwirkungsfrei in separaten Leitungen zur übergeordneten BMZ übertragen werden. Dabei muss die Überwachung der Übertragungswege von der Übergeordneten BMZ erfolgen und die untergeordnete BMZ verhält sich zur übergeordneten BMZ wie zwei Meldergruppen.

Abschaltung und Störung einer Meldergruppe, eines Melders oder sonstiger Funktionen der untergeordneten BMZ müssen mindestens als Sammelanzeige an der übergeordneten BMZ angezeigt werden.

Ein FBF bzw. eine Erweiterung des FBF mit gemeinsamer Steuerung / Anzeige für die untergeordnete BMZ muss an der übergeordneten BMZ installiert werden.

Neben dem FAT der übergeordneten BMZ ist ein FAT der untergeordneten BMZ zu installieren. Die Signalleitung und die Zuleitung zur Energieversorgung müssen redundant ausgelegt sein. Das FAT der untergeordneten BMZ ist als solches zu kennzeichnen.

2.3. Feuerweherschließung

Bei Gebäuden, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß Punkt 1. Allgemeines versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle ungehinderte Zugänglichkeit zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen des Objektes gewährleistet sein.

Brandmeldeanlagen, die auf die ILS des Landkreises aufgeschaltet werden, zu deren Gebäuden kein zerstörungsfreier Zutritt möglich ist, sind mit einem FSD 3 (gemäß DIN 14675 Anhang C), einer optischen Informationsleuchte (**bernsteinfarbene Kennleuchte**) und einem Freischaltelement (FSE) auszustatten.

Das Umstellschloss für das FSD, der Profil-Halbzylinder für FBF, FAT / FIBS sowie der erforderliche Zylinder für das FSE sind vom Bauherrn in Absprache mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer bei der Firma:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174 / 59222

zu bestellen.

Die Schließungen des FSD, FSE und des FBF, FAT / FIBS werden an das Dezernat 3, Bauordnungsamt ausgeliefert und vom Brandschutzprüfer des Landkreises nach erfolgter Funktionsprüfung der Anlage installiert.

2.3.1. Anträge

Anträge für die Freigabe des Umstellschlusses des FSD und des FSE sind mit Anschrift und E-Mail-Adresse des Errichters an das Dezernat 3, Bauordnungsamt – Brandschutzprüfer zu stellen.

2.4. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Ein FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 100 cm (Unterkante) und höchstens 160 cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, angebracht werden. Im Einzelfall ist auch die Montage in einer freistehenden Säule zulässig. Die Säule muss von der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG sein.

Das FSD ist vor dem ersten verschließbaren Gebäude- oder Grundstücks-Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt der Feuerwehr einzubauen. Der genaue Montageort ist mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt – Brandschutzprüfer abzustimmen.

Der Betreiber beantragt zuvor die Freigabe für das Schloss unter Nennung des Bauvorhabens und Angabe der vollständigen Adresse des Einbauortes des FSD beim Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer (siehe Punkt 2.3).

Bei Inbetriebnahme des FSD wird durch den Brandschutzprüfer des Landkreises ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt.

Um den Zugang für die Feuerwehr für alle Gebäudeteile sicherstellen zu können, wird ein Generalschlüssel für das jeweilige Gesamtobjekt benötigt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt, mehr als 1 Schlüssel (Generalschlüssel) im FSD zu deponieren.

Muss mehr als ein Objektschlüssel (Hilfsschlüssel) im FSD vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger und die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen. Die Schlüssel sind mit einem Schlüsselring zusammenzufassen.

In Gebäuden Besonderer Nutzung behält sich das Dezernat 3, Bauordnungsamt vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalschlüssel im FSD deponieren zu lassen, um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps realisieren zu können. Die Anzahl der in solchen Fällen erforderlichen Schlüssel wird dem Betreiber des FSD durch das Dezernat 3, Bauordnungsamt mitgeteilt.

Zur Überwachung des Generalschlüssels ist im FSD ein Profilhalbzylinder bereitzustellen, der folgende Anforderungen erfüllt:

- DIN 18252
- Schließbartstellung 90°
- Schließbart verstellbar
- Schlüssel mit Schlüsselringplombe (manipulationssicherer Drahtschlaufe)

Eine Schlüsselringplombe ist bei jedem Schlüsseltausch im FSD erneut durch den Betreiber des FSD bereitzustellen.

FSD müssen entsprechend der VDE 0833 durch den Betreiber oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit des Schlüsselträgers des Dezernates 3, Bauordnungsamt erfolgen. Hierzu ist rechtzeitige Terminabstimmung erforderlich.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FSD erforderlich sein. Gegebenenfalls weitere Standorte sind im Einzelfall mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt zu klären.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle wie z.B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Einmal jährlich sind mit der Wartung der BMA alle Funktionen des FSD zu überprüfen, einschließlich der Entnahme des Objektschlüssels (gemäß DIN 14675/A1:2006-12, Anhang O.3 Wartung). Diese Wartungsarbeiten sind im Fachbereich 1, Fachdienst Bauordnung mindestens zwei Wochen vor der Wartung anzuzeigen (Terminabsprache).

2.5. Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr das Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein vom VdS-anerkanntes FSE vorhanden sein. Bei einem eventuellen Sichtfeuer in einem nicht von der BMA überwachten Bereich oder einem anderen Schadensereignis, kann durch die Kräfte der Feuerwehr mittels des FSE die Entriegelung des FSD von außen vorgenommen werden.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen.

Das FSE ist als eigene Meldergruppe an die BMZ anzuschließen.

Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

Bestehen seitens des Dezernates 3, Bauordnungsamt Bedenken hinsichtlich Vandalismus, so ist die zum FSE zugehörige Vandalismusrosette mit eingezätztem „F“ vorzusehen. Um den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, sind jeweils zwei Magnetschlüssel bei der Freigabe bzw. bei Bestellung zu berücksichtigen.

2.6. Blitzleuchte

Jeder Alarmzustand der BMA, der zu einem Fernalarm (Auslösung der ÜE) führt, ist durch eine im Außenbereich installierte bernsteinfarbene Blitzleuchte anzuzeigen.

Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Einbauhöhe ist so zu wählen, dass sie jeweils im Blickfeld der anfahrenden Einsatzkräfte liegt.

Das Dezernat 3, Bauordnungsamt behält sich vor, bei unübersichtlich oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

2.7. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im Handbereich der BMZ bzw. neben dem FAT / im FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

In die Tür des FBF ist ein Profil-Halbzylinder, welcher nach Absprache mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt zu bestellen ist, einzubauen.

2.8. Nichtautomatische- und automatische Brandmelder

Meldergruppen von nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern, insbesondere mit Unterzentralen, sind fortlaufend zu nummerieren.

2.8.1 Nichtautomatische Brandmelder

Die Projektierung hat generell auf der Grundlage der DIN VDE 0833-2, Punkt 6.2 zu erfolgen.

Das rote Meldergehäuse jedes Druckknopfmelders muss sichtbar bleiben und darf nicht verdeckt sein.

Sperrschilder („Außer Betrieb“), Ersatzgläser für die Druckknopf-Handmelder und 2 Schlüssel für die Druckknopf-Handmelder sind durch den Betreiber in unmittelbarer Nähe der BMZ bereitzuhalten und ohne Kosten zum Austausch eventuell defekter Gläser in der Brandmeldeanlage des jeweiligen Betreibers zur Verfügung zu stellen. Ersatzgläser und Schlüssel sind in einem geeigneten Gehäuse sichtbar zu verwahren.

2.8.2. Automatische Melder

Bei der Projektierung von automatischen Brandmeldern ist generell nach der DIN VDE 0833-2 insbesondere Punkt 6.1.5.1 sowie Punkt 6.2.7 zu verfahren.

Verdeckte Melder (z.B. in Zwischendecken) sind mit einer Parallelanzeige zu versehen.

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der Raumnutzung, der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Die Auflagen der Brandschutzdienststelle sowie die Vorgaben der DIN / VDE und des Herstellers sind zu beachten.

2.9. Melderbeschriftung

Alle Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften (z.B. „4/1“). Automatische Melder sind so zu installieren, dass die optische Auslöserkennung vom Raumzugang bzw. von der Standebene des Betrachters gut zu erkennen ist. Die Beschriftung sollte am Sockel eines Melders oder auf einem Schild neben dem Melderstandort angebracht werden, um bei Austausch oder (zeitweiligem) Fehlen eines automatischen Melders die Gruppen- und Meldernummer weiterhin lesen zu können.

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopf-Handmelder) sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und von außen sichtbar auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe zu kennzeichnen.

Die Brandmelderbeschriftung muss nach DIN 14675 und DIN 1450 (Schriften und Leserlichkeit) erfolgen.

Die Beschriftung muss vom Boden aus, ohne optische Hilfsmittel identifizierbar sein. Die gleiche Beschriftung ist auf den Feuerwehrlaufkarten vorzunehmen.

Die Standorte nicht unmittelbar sichtbarer Melder (z.B. in Doppelböden oder Zwischendecken installierte Melder, Linearmelder / Beamer) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen und gegebenenfalls mit optischen Parallelanzeigen zu kennzeichnen.

Bodenplatten, unter denen Brandmeldern angebracht sind, dürfen weder verschraubt, noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Die Kennzeichnung hat mit einem roten Punkt (Mindestgröße 50 mm) und der Meldererkennung dauerhaft zu erfolgen. Sie müssen mit einem Vakuum- / Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette o.ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein.

Jeder nicht sichtbare Melder in Zwischendecken muss (z.B. über Revisionsklappen) gut zugänglich sein. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen und Vertauschen zu sichern und müssen durch die Einsatzkräfte ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. In begründeten Fällen sind, nach Absprache und Zustimmung mit dem Fachbereich 1, Fachdienst Bauordnung - Brandschutzprüfer, Ausnahmen möglich.

Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit kann die Anbringung von Individualanzeigen oder Bereichstableaus gefordert werden.

Für alle nicht unmittelbar sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen oder versperrten Räumen kann das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer ebenfalls ein Lagetableau fordern. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehrezugang für den jeweiligen Schutz- / Meldebereich anzubringen. Alternativ sind für jeden nicht unmittelbar sichtbaren Melder Parallelanzeigen oder abgehängte Melderschilder anzubringen.

Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Vakuum- / Krallenheber sind unmittelbar beim Tableau oder einem mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt -

Brandschutzprüfer abgestimmten Ort zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern und mit einem Hinweisschild (Größe mindestens 105 mm x 297 mm) nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso ist an geeigneter Stelle (in Absprache mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt) eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in den Zwischendecken bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert und mit einem Hinweisschild (Größe mindestens 105 mm x 297 mm) nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“ zu versehen ist.

3. Brandmelderlagepläne

3.1. Feuerwehrpläne

Ein Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer abzustimmen.

3.2. Feuerwehr-Laufkarten

Die Anzeigen an der BMZ (FAT) müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/oder Druckknopf-Handmelder sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein. Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 gemäß Punkt 10.2 festgelegten Anforderungen und den im Anhang K dargestellten Bildern K.3 und K.4 bereitzuhalten.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Dazu sind die Anforderungen nach DIN 14675, Punkt 10.2.2 zu erfüllen. Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren.

Für jede Meldegruppe der Brandmeldeanlage ist eine farbige Feuerwehr-Laufkarte entsprechend DIN 14675 mit Lage- und Grundrissplan vorzuhalten.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton (in geschützter Folie laminiert) hergestellt sein und mit nummerierten Kartenreitern (Registertabs) gekennzeichnet sein (Format in der Regel DIN A 4, bei größeren Gebäuden auch DIN A 3). Kartenreiter für nichtautomatische Brandmelder sollten rot gekennzeichnet sein.

Soweit nicht anders angegeben, sind für die Feuerwehr-Laufkarten und alle anderen graphischen Darstellungen der Brandmeldeanlage die Symbole des Normblattes „Feuerwehrpläne“ (DIN 14095) bzw. der DIN 14034 –Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen– zu verwenden. Dargestellte Symbole auf einer Feuerwehr-Laufkarte sind in einer Legende (auf der Karte) zu erläutern.

Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift:

Feuerwehr-Laufkarten zu kennzeichnen.

3.3. Weitere Lagepläne und Tableaus

Das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus angebracht werden.

3.3.1. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Durch das FAT werden der Feuerwehr auch ohne Mitwirkung des Betreibers der BMA einheitliche Informationen im Alarmfall ermöglicht. Das FAT ist auf Forderung des Dezernates 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer in ein Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) zu integrieren.

Das FAT / FIBS ist im unmittelbaren Eingangsbereich anzubringen.

In die Tür des FAT / FIBS ist ein Profil-Halbzylinder mit der Schließung „Landkreis Börde“ einzubauen.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann mehr als ein FAT erforderlich sein (abgesetztes Feuerwehranzeigetableau). Gegebenenfalls weitere Standorte sind im Einzelfall mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer zu klären.

3.3.2. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)

FAT, FBF und die Feuerwehr-Laufkarten sind auf Forderung des Dezernates 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer zu einer Koordinationseinheit/ Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) in einem Schrank zusammenzufassen.

Das FIBS kann von der BMZ abgesetzt sein und ist erster Anlaufpunkt der Feuerwehr.

Das FIBS ist im unmittelbaren Eingangsbereich zu installieren.

Der Zugang und das FIBS sind eindeutig mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit „BMZ“ zu kennzeichnen.

In die Tür des FIBS ist ein Profil-Halbzylinder mit der Schließung „Landkreis Börde“ einzubauen.

3.3.3. Lageplantageau

Das Dezernat 3, Bauordnungsamt kann verlangen, dass zur besseren Übersicht für die Feuerwehr ein Lageplantageau anzubringen ist.

Das Lageplantageau muss alle markanten Merkmale der baulichen Anlage eindeutig erkennen lassen und muss seiten- und lagerichtig unmittelbar vor der Zufahrt der Feuerwehr angebracht sein. Der genaue Standort ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises anzustimmen.

Der Standort des Betrachters ist auf dem Tableau eindeutig zu kennzeichnen.

Der jeweilige Auslösebereich ist auf dem Lageplan optisch so anzuzeigen, dass dieser auch aus größerer Entfernung von den Einsatzkräften der Feuerwehr wahrgenommen werden kann. Für die Darstellung sind auch LED`s zulässig.

Für die Beschriftung des Lageplantageaus sind die gleichen Begriffe wie am FAT und auf den Feuerwehr-Laufkarten zu verwenden.

4. Inbetriebnahme – Funktionsprüfung – Aufschaltung der BMA

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung an der BMA ist das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer zu beteiligen und zu informieren.

Der Betreiber der Anlage gibt der ILS des Landkreises Börde den/die Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person/en bekannt, die im Schadensfall auf Anforderung der Feuerwehr verständigt und vor Ort gerufen werden.

Änderungen der Verantwortlichkeit der zu benachrichtigenden Person/en sind unverzüglich und unaufgefordert der ILS des Landkreises Börde schriftlich mitzuteilen.

Der Funktionsprüfung einer Brandmeldeanlage (BMA) muss deren mängelfreie Inbetriebsetzung vorausgehen.

Die Funktionsprüfung kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls (siehe DIN 14675, 8.3) und der Ausführungsunterlagen / Dokumentation nach DIN 14675, 5.6 und 7.5 erklärt wurde.

Die Funktionsprüfung muss im Beisein des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen und des Brandschutzprüfers bzw. deren jeweiliger Vertreter erfolgen.

Brandmeldeanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme, vor einer wesentlichen Änderung / Erweiterung durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und mit einer Funktionsprüfung in Anwesenheit des Brandschutzprüfers des Landkreises verbunden werden (siehe auch "Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht" - TAnIVO).

Das entsprechende Abnahmeprotokoll sowie eine Bestätigung über die Abstellung der festgestellten Mängel ist dem Brandschutzprüfer vorzulegen. Mangelbehaftete Anlagen schließen eine Abnahme aus.

Falls vorher noch nicht vorhanden, ist bei der Abnahme ein Nachweis über die regelmäßige Wartung und Instandhaltung nach VDE 0833 zu erbringen.

Die durch die Abnahme entstandenen Kosten trägt der Betreiber der BMA.

Zur Aufschaltung der BMA auf die ILS des Landkreises Börde, nach erfolgter Funktionsprüfung, müssen der Auftraggeber, die Errichterfirma sowie der Konzessionär anwesend sein.

Der Termin der Aufschaltung in der ILS des Landkreises Börde ist durch den Antragsteller mindestens 2 Wochen vorher beim Konzessionär anzumelden.

Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung ist eine Funktionsabnahme durch das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer erforderlich. Der Konzessionär realisiert die technische Aufschaltung. Zur Funktionsabnahme müssen ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters und des Konzessionärs anwesend sein.

Durch den Errichter ist vor Anschluss an die Empfangsanlage in der ILS des Landkreises Börde schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

Störungsmeldungen sind **nicht** zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Börde aufzuschalten, sondern zu geeigneten anderen besetzten Stellen, wie z.B.:

Betriebliches Wachpersonal,
Leitstelle der SIEMENS AG,
Leitstelle des Wachschatzes o.ä.

Spätestens bei der **Funktionsprüfung durch das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer** müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- aktuelles Konzept der Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- gültige VdS - Errichterzulassung
- Umstellschloss für FSD, Freischaltelement und Profilhalbzylinder für FBF
- Kopie des Wartungsvertrages für die BMA
- Schaltpläne
- Feuerwehr - Laufkarten und Lageplantageaus je nach Erfordernis
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 der Strahlenschutzverordnung
- Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder
- "Außer Betrieb"- Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Wartungs- und Betriebsbuch der BMA (an der BMZ zu hinterlegen)
- Angabe wohin die Störungsmeldung geht
- Kurzbedienungsanweisung
- Abnahme der BMA durch anerkannte Sachverständige auf Betriebssicherheit und Funktionswirksamkeit, ggf. Abnahme für automatische Löschanlagen
- erforderliche, mit Anhängern versehene und beschriftete Objektschlüssel für FSD
- Liste mit erreichbaren und in die Bedienung der BMA eingewiesenen Mitarbeiter
- Hinweisschild mit Ansprechpartner für BMA und Objekt
- Niederschriften über Abstimmungen mit dem Fachdienst BKR

Die erste Abnahme ist kostenlos. Bei einer oder weiteren notwendigen Prüfungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen werden dem Dezernat 3, Bauordnungsamt – Brandschutzprüfer entstehende Kosten gemäß der geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen des Fachdienstes Bauordnung einschließlich der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Börde in Rechnung gestellt.

Dies erfolgt:

- beim Fehlen o.g. Unterlagen und Gegenstände,
- bei fehlenden schriftlichen Nachweisen über Abstimmungen mit dem Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer,
- nicht fertiggestellter BMA,
- bei Nichtanwesenheit eines Entscheidungsbefugten des Antragstellers, des Errichters und des Konzessionärs.

4.1. Weitere Bedingungen

Weitere, durch technische oder organisatorische Änderungen sich ergebene Anforderungen bleiben vorbehalten.

Das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer behält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen BMA und ÜE vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Fehlalarmierungen führen. Darunter fallen auch unsachgemäße Handlungen, die eine Alarmierung auslösen.

Entstehende Kosten für derartige Fehlalarmierungen können nach den geltenden Gebührensätzen in Rechnung gestellt werden.

Der Betreiber der Anlage ist über die genannte Trennung durch das Dezernat 3, Bauordnungsamt unverzüglich zu verständigen. Bei im Baugenehmigungsverfahren geforderten Anlagen wird das Dezernat 3, Bauordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung des Landkreises Börde informiert.

Eine Haftung für Folgen der Abschaltung übernimmt das Dezernat 3, Bauordnungsamt nicht.

Sollten sich einzelne Bedingungen als unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Technischen Anschlussbedingungen im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

5. Wartung und Instandhaltung

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig gewartet werden.

Für BMA, die auf die Alarmempfangszentrale der Feuerwehr in der ILS des Landkreises Bördekreis aufgeschaltet werden, ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartung der BMA muss nach den Anforderungen der in der DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN14675 in der jeweils gültigen Fassung oder der diese Normen ersetzenden Bestimmungen erfolgen.

Es werden nur Wartungsverträge mit Fachfirmen anerkannt, die durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN14675 zertifiziert wurden und ein Qualitätsmanagement, z.B. nach DIN EN ISO 9001, nachweisen können.

Vor Beginn und nach Beendigung von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung zur ILS, ist die ILS des LK Börde, Telefonnummer 03904 / 42315 mit der dazugehörigen Ident-Nummer der Anlage zu benachrichtigen.

Im Objekt / Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann.

Jede Alarmmeldung zur ILS ist vor der Auslösung telefonisch anzukündigen.

Die jährlich vorgeschriebenen Wartungs- und vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch (an der BMZ hinterlegt) zu dokumentieren.

Bei schweren Mängeln, z.B. häufige Fehlalarme, behält sich das Dezernat 3, Bauordnungsamt das Recht vor, eine Instandsetzung zu verlangen.

Neben der Wartung/Instandhaltung sind Brandmeldeanlagen wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (siehe auch TANlVO).

6. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an oder Erweiterungen von bestehenden Brandmeldeanlagen sind in jedem Fall dem Dezernat 3, Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen. Eine bestehende BMA ist den jeweils aktuellen Technischen Anschlussbedingungen dann anzupassen, wenn erhebliche Änderungen vorgenommen werden.

Eine erhebliche Änderung liegt u.a. vor;

- wenn eine BMZ getauscht wird,
- wenn die Brandmeldeanlage mit neuen Meldegruppen / Brandmeldern erweitert wird,
- eine ortsfeste Löschanlage angeschlossen wird,
- bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen vorgenommen werden.
- wenn Zugangs- / Zufahrtswege für die Feuerwehr verändert werden,
- wenn die Objektschließung nicht mit den hinterlegten Schlüsseln im FSD übereinstimmt.

Änderungen und Erweiterungen an installierten BMA dürfen nur durch eine, für das System nach DIN 14675 zertifizierte Errichterfirma durchgeführt werden. Dazu benötigte Anlagenteile müssen den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien entsprechen.

Das Dezernat 3, Bauordnungsamt entscheidet über eine Präzisierung oder über eine Neuanfertigung von entsprechenden Plänen / Karten.

7. Brandfallsteuerung

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich fahren und dort stehen bleiben, bis am FBF die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgesetzt wurde.

8. Steuerung von elektrischen Schranken und Toren

Elektrische Schranken und Tore müssen sich bei Auslösung der BMA automatisch öffnen. Bei Energieausfall oder bei nicht Öffnen der Schranken und Tore müssen diese manuell oder nach Lösen einer Verriegelung (z.B. Dreikant-Feuerwehr) zu öffnen sein.

9. Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt

Alarmauslösungen der Brandmeldeanlage in Objekten besonderer Art und Nutzung müssen dazu führen, dass sich im gesamten Objekt selbsttätig eine ausreichende Grundbeleuchtung, die insbesondere Flure, Treppenträume usw. erfasst, einschaltet.

10. Kosten

Die Funktionsprüfung für die Brandmeldeanlage durch das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer ist kostenfrei.

Sollten sich im Verlauf der Funktionsprüfung durch das Dezernat 3, Bauordnungsamt - Brandschutzprüfer Mängel ergeben, die nicht zu einer Aufschaltung auf die Alarmempfangszentrale führen und eine weitere Funktionsprüfung erforderlich machen, können für alle folgenden Funktionsprüfungen Kosten im Rahmen der jeweils geltenden Satzung des Fachdienstes Bauordnung gestellt werden.

11. Sonstige Bestimmungen

Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Alarmempfangszentrale angeschlossen und seitens des Dezernates 3, Bauordnungsamt anerkannt, wenn alle in diesen Technischen Anschlussbestimmungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen (Anschlussbedingungen Landkreis Börde) genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind, das Konzept der BMA nach DIN 14675 vorliegt und die Laufkarten vollständig erstellt sind.

Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten des Dezernat 3, Bauordnungsamt.

In der Bedienung der Brandmeldeanlage sind für den Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name, Anschrift und Telefonnummer (dienstlich und privat) unterwiesener Personen sind dem Dezernat 3, Bauordnungsamt – Brandschutzprüfer spätestens bei der Funktionsprüfung mitzuteilen und im Feuerwehrplan (Ansprechpartner) aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen dieses Personenkreises sind dem Brandschutzprüfer des Landkreises unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und somit auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störmeldung die Brandmeldeanlage durch den Beauftragten des Betreibers wieder in Betrieb genommen wird.

Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage oder aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage und Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage oder des Feuerwehrbedienfeldes.

12. Maßnahmen zur Minimierung von Falschalarmen

Bei Neuinstallationen von BMA müssen Melderbauart und -funktion (Melderabhängigkeit, Meldergrößen, etc.) dem neuesten, Hersteller unabhängig geprüften Stand der Technik entsprechen (z.B. anerkannt nach VdS), mit dem Ziel, die Falschalarme zu minimieren. Ein automatischer Melder soll nur beim Vorliegen relevanter Kenngrößen auslösen.

Eine Optimierung der Absaug- und Ablufttechnik von Lüftungsanlagen im Betrieb sollte dabei berücksichtigt werden.

Das Führen von Auswertungen eines Betriebsbuches für BMA dient der lückenlosen Erfassung aller (Fehl-) Alarme mit Ort, Datum, Uhrzeit, Meldegruppe, Melder, um Schwerpunktmelder für nicht bestimmungsgemäßes Auslösen zu erkennen. Diesen Fehlalarmierungen kann gezielt begegnet werden (Austausch der Melder, Auswahl geeigneter automatischer Melder entsprechend ihrem Verwendungszweck und der Umgebungsatmosphäre).

Die installierte Brandmeldetechnik sollte in angemessenen Zeitabständen gegen die Technik ausgetauscht werden, die zu dem Zeitpunkt dem aktuellen Stand der Technik darstellt, spätestens jedoch dann, wenn durch den veralteten Anlagenstandard eine unverhältnismäßig hohe Rate an Fehlalarmen resultiert.

13. Inkrafttreten, Gültigkeit

Gültig für alle Brandmeldeanlagen, die nach dem 01.01.2012 geplant werden.

Die Technischen Anschlussbedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine Aufschaltung auf die ILS des Landkreises Börde durch die Konzessionsfirma erfolgt nur dann, wenn die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen in vollem Umfang eingehalten sind.

14. Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten der Brandschutzdienststelle des Landkreises Börde

Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Richtlinie ist im Landkreis Börde

- das Dezernat 3, Bauordnungsamt
Brandschutzprüfer
Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben
- für die Freigabe / Bedarfsbestätigung von Feuerwehrschießungen
- für die Installation der Feuerwehrschießungen
- für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde
- für die Abstimmung der Standorte insbesondere von BMZ, FSD, FSE, FBF, FAT und FIBS.

15. Anerkennung der TAB

Empfangsbekanntnis

(Bitte die Seite 19 ausgefüllt und unterschrieben an das Bauordnungsamt, Brandschutzprüfer zurück)

Die Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen (Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Börde) werden für folgendes Objekt anerkannt.

Objekt:

Betreiber:

Oschersleben, den

Datum

Betreiber

Fachplaner

MERKBLATT FÜR AUFSCHALTUNGEN VON BRANDMELDEANLAGEN**Was muss bei der Vorbereitung der Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage beachtet werden?**

1. Einbeziehung des Vorbeugenden Brandschutzes bei der Planung der Brandmeldeanlage (BMA) und Festlegung der Standorte für Feuerwehrbedienfeld (FBF), Laufkarten, Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE).
2. Beachten der örtlich geltenden Aufschaltbedingungen der Landkreise/kreisfreien Städte und Berufsfeuerwehren beim Aufbau der BMA, der Festlegung der Standorte und der Realisierung feuerwehrspezifischer Forderungen.
3. Beantragung der Freigabe der Schließung (Schließzylindern für das FBF, das FSE und Umstellschloss oder Schließzylinder für den FSD) durch den Bauherren der BMA beim Vorbeugenden Brandschutz.
4. Bestellung der Schließung durch den Bauherren / Errichterfirma der BMA. Die Schließungen werden an die Brandschutzdienststelle geliefert und müssen zum Aufschalttermin vorliegen.
5. Anfrage des Bauherren an die Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG Region Ost (SBT GmbH Region Ost) zum Abschluss eines Mietvertrages zur Aufschaltung der BMA auf die behördlich benannte, alarmanlösende Stelle (Kreisleitstelle oder Regionalleitstelle der Feuerwehr)
6. Vollständiges Ausfüllen des von der Firma SBT GmbH Region Ost versendeten Kundendatenerfassungsblattes durch den Bauherren / Vertragspartner sowie deren Rücksendung per Post oder Fax.
7. Nach Vorlage des ausgefüllten Kundendatenerfassungsblatt werden von der SBT GmbH Region Ost die entsprechenden Verträge und Formblätter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Aufschaltung vorbereitet und an den darin benannten Vertragspartner gesandt:
 - Mietvertrag für die Feuerwehraufschaltung (der Mietvertrag beinhaltet Inspektion und Wartung der Übertragungseinrichtung ÜE gemäß DIN 0833)
 - Anhang 1 zum Mietvertrag mit erforderlichen Angaben zur BMA
 - Angebot zur Weiterleitung der Störmeldung der BMA, der Meldungen ÜE abgeschaltet und Sabotage des FSD zur Notruf Service Leitstelle
 - Auftrag zur Bestellung der Kommunikationswege der entsprechenden Netzbetreiber. (Kontrolle der dort aufgeführten Daten durch den Betreiber/Vertragspartner der BMA)
8. Der unterzeichnete Mietvertrag muss bei der SBT GmbH Region Ost mindestens 5 Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin im Original vorliegen. Unterzeichnete Mietverträge per Fax können nicht anerkannt werden und dienen nur der Information zur Terminabstimmung.

9. Durch die Errichterfirma der BMA ist der SBT GmbH Region Ost die Fertigstellung der Brandmeldeanlage schriftlich anzuzeigen.

10. Die SBT GmbH Region Ost koordiniert mit dem Bauherren, der Brandschutzbehörde und dem Netzbetreiber den Termin für die Aufschaltung der BMA.

Der Errichter der BMA ist durch den Bauherren zum Aufschaltertermin einzuladen.

Der Bauherr oder eine beauftragte Person muss sich 14 Tage vor dem Wunschtermin mit der SBT GmbH Region Ost zur Terminabsprache in Verbindung setzen.

11. Wird durch Nichtverschulden der SBT GmbH Region Ost eine zweite Anfahrt für die Realisierung der Feuerwehraufschaltung erforderlich (z. B. Abnahme der BMA durch den vorbeugenden Brandschutz nicht erteilt, Installation der BMA nicht abgeschlossen, Unterschriftsberechtigter des Auftraggebers nicht anwesend), werden die Mehrkosten für eine zusätzliche Anfahrt in Rechnung gestellt.

12. Werden verkürzte Durchlaufzeiten vereinbart, ist SBT GmbH Region Ost berechtigt, einen Expresszuschlag zur Abdeckung der notwendigen Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

13. Bei der Abnahme und Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle der Feuerwehr erfolgt:

- die Deponierung des Generalschlüssels im FSD
- die Montage der ÜE
- die Überprüfung der Verbindung und der technischen Funktionalität der BMA mit der Alarmübertragungsanlage (AÜA)
- die Abzeichnung des Montageauftrages durch eine unterschriftsberechtigte Person des Auftraggebers als Grundlage für die Rechnungslegung durch SBT GmbH

Ihr Ansprechpartner für die Aufschaltung, Thomas Steinbach, ist erreichbar unter:

Siemens AG
RC-DE Si RDE Ost BMD S-T1
Nonnendammallee 101
13629 Berlin

Tel.: 030 / 5859-23676

Fax: 030 / 386

E-Mail: thomasteinbach@siemens.com